

## **Motion zur Stärkung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft**

21.5705.01

Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist für den Regierungsrat tätig und hat ein gesetzlich eng umgrenztes Mandat, das nicht über die Aufsichtskompetenz der Regierung hinausgeht. Unter dem geltenden Aufsichtsregime kann daher die Aufsichtskommission die Rechtsanwendung durch die Staatsanwaltschaft nicht überprüfen, weder im Einzelfall noch im Sinne einer Überprüfung der generellen Praxis der Staatsanwaltschaft in einer bestimmten Anwendungsfrage.

Die Aufsichtskommission kann sich deshalb mit einer Praxis der Staatsanwaltschaft nur dann auseinandersetzen, wenn diese in vielen Einzelfällen zur vorhersehbaren Aufhebung von Beweismassnahmen und zu vorhersehbaren Freisprüchen vor Gericht führen würde: Dann müsste festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft ihre knappen Ressourcen unzweckmässig einsetzt.

Es liegt somit in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft selbst sicherzustellen, dass die Praxis rechtmässig ist, d.h. dass ihre Praxis der Rechtsanwendung im Einzelfall nicht zu unrechtmässigen Entscheidungen führt, die im Falle einer gerichtlichen Überprüfung aufgehoben werden. Diese Situation ist für die Motionär\*innen sehr unbefriedigend.

Es ist notwendig, dass die Staatsanwaltschaft neu unter eine vom Regierungsrat unabhängige Fachaufsicht gestellt wird und damit die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Aufsichtsbehörde auch die Rechtmässigkeit des Vorgehens und der diversen Praktiken der Staatsanwaltschaft überprüfen kann.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat innerhalb eines Jahres eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, mit der eine unabhängige Aufsichtskommission über die Staatsanwaltschaft geschaffen wird. Dies analog zur im Bund bereits geschaffenen unabhängigen Bundesaufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Die zu schaffende unabhängige Aufsichtsbehörde soll dabei eine unabhängige Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausüben können. Zu diesem Zweck soll sie insbesondere das Recht erhalten, von der Staatsanwaltschaft sowie amtshilfweise von der Polizei oder weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden Auskünfte einholen, Berichte verlangen oder bei diesen Informationen einsehen; Untersuchungen und besondere Verfahren durchführen, eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt einsetzen sowie vorsorgliche Massnahmen zur Beweissicherung verfügen können und ein zu konkretisierendes Weisungsrecht besitzen.

Thomas Gander, Heidi Mück, Stefan Suter, Barbara Heer, Michelle Lachenmeier, Christian von Wartburg, Lea Wirz, Edibe Gölgeci